

Hartmann, Hellmut

**Article — Digitized Version**

## Zwischen "Begräbnis dritter Klasse" und "Wiederauferstehung"

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Hartmann, Hellmut (1964) : Zwischen "Begräbnis dritter Klasse" und "Wiederauferstehung", Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 44, Iss. 8, pp. 337-339

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133413>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Zwischen „Begräbnis dritter Klasse“ und „Wiederauferstehung“

Der Bundeswirtschaftsrat im Spiegel eines Gutachtens

Hellmut Hartmann, Hamburg

Seitdem sich der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium mit den Problemen des Zusammenwirkens von staatlichen und nichtstaatlichen Kräften in der Wirtschaftspolitik befaßt, ist eine Institution wieder ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt, die sporadisch immer wieder die Gemüter in Wirtschaft und Politik beschäftigt hat: Der Bundeswirtschaftsrat. Solange die Bundesrepublik besteht, ist er von den verschiedensten Interessenverbänden und Einzelpersonlichkeiten befürwortet und von einer nicht minder bunt zusammengewürfelten Schar Andersgesinnter abgelehnt worden.

Zu den eifrigen Befürwortern gehörten im Laufe der Zeit der Arbeitnehmerflügel der CDU, der Deutsche Gewerkschaftsbund, zeitweise der Bundesverband der Deutschen Industrie, die SPD, die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und der damalige Bundeskanzler Adenauer. Seine Gegner fanden sich in den Reihen der FDP, im Deutschen Industrie- und Handelstag, in den Redaktionen einiger der Industrie nahestehender Zeitungen (so im „Volkswirt“ und im „Handelsblatt“) sowie im Bundeswirtschaftsministerium — hier besonders beim damaligen Bundeswirtschaftsminister Erhard. Hauptargument der Befürworter eines Bundeswirtschaftsrats war es, die vielfältigen Einflüsse der Interessenverbände auf Gesetzgebung und Exekutive durchsichtiger zu gestalten, während die Gegner einer solchen Institution meinten, mittels ihrer werde die Demokratie unterhöhlt und ein der Marktwirtschaft fremdes Element in unsere Wirtschaftsordnung eingebaut.

Den früheren Diskussionen — soweit sie in der Öffentlichkeit geführt wurden — fehlte vor allem eine genaue Abgrenzung dessen, was sich die einzelnen Diskussionspartner unter einem Bundeswirtschaftsrat vorstellten. Die Vorstellungen waren nämlich weit davon entfernt, einheitlich zu sein. Die unterschiedliche Zusammensetzung der beiden Fronten wäre anders auch gar nicht verständlich. Ein Verdienst des jetzt vorgelegten Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium ist es denn auch, klar herausgearbeitet zu haben<sup>1)</sup>, welche Vor-

stellungen sich im einzelnen mit dem Namen „Bundeswirtschaftsrat“ verbinden. Es ist gut, sich die einzelnen vorgestellten Systeme ins Gedächtnis zurückzurufen, bevor man darangeht, sein Urteil zu fällen.

### Dorbild „Dorläufiger Reichswirtschaftsrat“

„Typus I“ — wie man ihn nennen könnte — wäre eine Neuauflage des in Art. 165 der Weimarer Reichsverfassung vorgesehenen „Reichswirtschaftsrates“, der in seiner beabsichtigten Form nie zustande gekommen war und dessen „Ersatz“ der „Vorläufige Reichswirtschaftsrat“ 1923 im Plenum zum letzten Mal getagt hatte. Ein hiernach konzipierter Bundeswirtschaftsrat würde aus Vertretern der verschiedenen Interessenorganisationen sowie einigen unparteiischen Sachverständigen zu bestehen haben. Seine Aufgaben würden nicht allein in der gutachtlichen Tätigkeit bei wirtschaftspolitischen Gesetzentwürfen liegen, sondern auch im selbständigen Einbringen von Gesetzentwürfen. Der Sinn seiner Tätigkeit würde darin zu sehen sein, eine Verständigung zwischen den jeweils betroffenen Interessentengruppen herbeizuführen. In Beratungen würde er Maßnahmen zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftspolitischen Ziels zu ermitteln und eine Einigung über die — durch welche Maßnahme auch immer — jeweils auftretenden Belastungen bzw. Begünstigungen einzelner Gruppen herbeizuführen haben.<sup>2)</sup>

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium hat diesen Typus I als Institution abgelehnt.<sup>3)</sup> Maßgeblich für dieses Urteil waren die Erfahrungen mit dem „Vorläufigen Reichswirtschaftsrat“, in dem nach Meinung der professoralen Gutachter die Interessen nicht mit dem ihnen zukommenden Stimmengewicht versehen werden konnten und stets eine Koalition zweier Machtgruppen auf Kosten Dritter möglich war. Im „Vorläufigen Reichswirtschaftsrat“ hätte — so die Professoren — allein die Beratung Nutzen stiften können, nicht aber die Beschlußfassung. Für eine Beratung benötige man jedoch keinesfalls eine dritte Beschlußkörperschaft, die ein Bundeswirtschaftsrat darstellen würde. Die Zeit, die eine Gesetzesvorlage benötige, um Bundestag und Bundesrat zu durchlaufen, sei schon lang genug. Die Einschaltung

<sup>1)</sup> Vgl. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium: „Zum Vorschlag der Schaffung eines Bundeswirtschaftsrats“, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 117, vom 24. Juli 1964, S. 1117 f. (Im folgenden zitiert als „Bulletin“).

<sup>2)</sup> Vgl. Bulletin, a. a. O., S. 1117.

<sup>3)</sup> Vgl. Ebenda.

eines Bundeswirtschaftsrats — und sei es auch nur zur Begutachtung — würde einen erheblichen Zeitverlust bedeuten, was man sich in den verschiedensten Bereichen der Wirtschaftspolitik, insonderheit der Konjunkturpolitik, nicht leisten könne.

### **Überbetriebliche Mitbestimmung**

„Typus II“ könnte mit dem Schlagwort „überbetriebliche Mitbestimmung“ gekennzeichnet werden. Ein Bundeswirtschaftsrat nach diesem Muster liegt in erster Linie den früheren Vorschlägen der Gewerkschaften zugrunde. Zur Mitbestimmung in den Unternehmen sollte noch ein öffentlich-rechtlicher Überbau kommen. Der Sinn einer solchen Institution läge darin, die Beziehungen der Sozialpartner untereinander auf höchster Ebene zu institutionalisieren. Gewerkschaftliche Absicht dürfte es gewesen sein, auf diese Weise den Einfluß der Arbeitgeberseite auf die Wirtschaftspolitik einzuschränken.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium hat diesen Typ weder gutgeheißen noch verdammt. Er hat eine klare Stellungnahme vermieden, da — wie es heißt — die Gewerkschaften mit ihren Vorschlägen „zum Teil“ Ziele verfolgten, die nicht zum Gegenstand des Gutachtens gehörten.<sup>4)</sup>

### **Eine Körperschaft für die Berufsstände**

„Typus III“ wäre ein „berufsständischer“ Wirtschaftsrat, in dem alle einem bestimmten Sektor oder Untersektor der Wirtschaft angehörenden „Berufsstände“ je eine demokratisch organisierte öffentlich-rechtliche Körperschaft bilden sollen, die befugt wäre, die Angelegenheiten ihres Sektors für alle verbindlich zu regeln. Der Bundeswirtschaftsrat wäre nach dieser Konzeption eine koordinierende Dachorganisation, die die einzelnen Körperschaften zusammenfassen würde und bei Machtkämpfen der einzelnen Teile regelnd eingreifen hätte. Dieser Typ ist von bestimmten Wirtschaftsverbänden befürwortet worden. Sie sehen den Vorteil einer solchen Konstruktion in erster Linie darin, daß sie von der von manchen als lästig empfundenen privatrechtlichen Organisationsform, an der zuweilen der Geruch des Ungesetzlichen haftet, zur öffentlich-rechtlichen kommen würden. Wie im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium angedeutet<sup>5)</sup>, dürfte dieser Typ auch deshalb in jenen Kreisen Anerkennung finden, weil dann wahrscheinlich die Arbeitnehmer nur eine minderheitliche Vertretung erhalten würden, wie das ähnlich bei den Handwerks- und Landwirtschaftskammern heute der Fall ist. Die Gewerkschaften hingegen würden nach Ansicht der Professoren eine Vielzahl öffentlicher und — soweit sie sie als „beliehene Verbände“ besitzen — öffentlich-rechtlicher Funktionen verlieren. Wenn ihnen auch die Tarifhoheit erhalten bliebe, so könnten sie doch auf Grund ihrer Interessenlage eine solche Konstruktion nicht wollen.

4) Vgl. Bulletin, a.a.O., S. 1117.

5) Vgl. Ebenda.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium hat auch diesem berufsständischen Typ, wie schon dem „Typus I“, eine klare Absage erteilt.<sup>6)</sup> Das hierin erkennbare Bestreben der Wirtschaftsverbände, Zuständigkeiten an sich zu reißen, die sie als freie, der Privatrechtsordnung angehörende Verbände nicht besitzen, bezeichnet das Gutachten als „ausgesprochen undemokratisch“. <sup>7)</sup> Die parlamentarische Demokratie würde zweifellos geschwächt werden, ein besseres Zusammenwirken mit staatlichen Instanzen der Wirtschaftspolitik sei nicht zu erwarten.

### **Bundeswirtschaftsrat als oberstes gesetzgebendes Organ**

Mit „Typus IV“ schließlich ist ein Bundeswirtschaftsrat gekennzeichnet, der das oberste gesetzgebende Organ eines Stände-Staates darstellt. Die Verwirklichung von Vorschlägen, die hierauf zielen, würde bedeuten, daß die Verbände als politische Stände aufgewertet würden. Nach Ansicht des Wissenschaftlichen Beirats würde dies das Ende der parlamentarischen Demokratie bedeuten: „Der Parteien-Staat hätte sich in den Verbände-Staat verwandelt.“<sup>8)</sup> Auch diesen Typ hat der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium verurteilt. Laut Gutachten würde eine solche Konstruktion dazu führen, „den Staat als Garant des allgemeinen Wohls vollends (zu) entrechteten und das Staatsvolk als Ganzes den Sonderinteressen der als politische Machtfaktoren etablierten Stände aus(zu)liefern“. <sup>9)</sup>

„Das Ende eines Traums“<sup>10)</sup> und „Todesurteil über den Bundeswirtschaftsrat“<sup>11)</sup> — so lauteten Überschriften, mit denen ein Teil der Presse ihren Lesern das Fazit des Gutachtens mitteilte. Sie sollten offenbar andeuten, daß es keinen Zweck hat, weiter über eine Sache zu reden, an der man keinen Geschmack mehr findet oder finden will. Indessen kann in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß schon früher ebendieselben Äußerungen zu ebenderselben Sache gefallen sind. So schrieb z. B. die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 6. Oktober 1956 nach dem Scheitern der Bemühungen Konrad Adenauers um einen Bundeswirtschaftsrat verächtlich von einem „Begräbnis dritter Klasse“, mit dem das „Lieblingskind“ des damaligen Kanzlers „nun endgültig tot“ sei. Und trotzdem ist das angeblich tote Kind immer wieder auferstanden, hat sich in den Köpfen der verschiedenen politischen Gruppen und Verbände eingeknistet und seinen Weg in die Spalten der Zeitungen gefunden!

### **Auf der Suche nach der notwendigen Institutionalisierung und Publizität**

Auch diesmal dürfte die Diskussion nicht endgültig abgestorben sein. Denn nach wie vor besteht in der Öffentlichkeit ein Bedürfnis nach einer Institutionali-

6) Vgl. Bulletin, a. a. O., S. 1117 f.

7) Vgl. Bulletin, a. a. O., S. 1117.

8) Vgl. Bulletin, a. a. O., S. 1118.

9) Vgl. Ebenda.

10) So „Handelsblatt“ vom 23. Juli 1964.

11) Vgl. „Industriekurier“ ebenfalls vom 23. Juli 1964.

sierung der vielfältigen Beziehungen zwischen Interessenverbänden und staatlichen Instanzen der Wirtschaftspolitik, für die der Bundeswirtschaftsrat — in welcher Form auch immer — als ein Mittel angesehen wurde und noch wird. Nur so läßt sich die Äußerung der Deutschen Angestellten Gewerkschaft verstehen, die unmittelbar nach Veröffentlichung des Gutachtens die Notwendigkeit eines dem Parlament und der Regierung zur Seite stehenden Beratungsgremiums in Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik betonte, dem auch Gesetzesinitiative zustehen müsse, wobei sie auf das Beispiel des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EWG verwies.

Aber so berechtigt die Forderungen der Freunde eines Bundeswirtschaftsrates, die hauptsächlich darauf hinauslaufen, denjenigen, der politischen Einfluß besitzt, auch in aller Öffentlichkeit die Verantwortung dafür tragen zu lassen, auch sein mögen, so sehr muß man

sich fragen, ob es nicht andere Mittel und Wege gibt, die Diskussion über die wirtschaftspolitische Gesetzgebung zu formalisieren und sie mit hinreichender Publizität auszugestalten. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium wird in einem zweiten Gutachten zu dieser Frage Stellung nehmen. Hierin soll auch die Frage behandelt werden, ob man mit der Einführung von Hearings nach amerikanischem Muster diesem zentralen Problem unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung wird zu Leibe rücken können.

Die Öffentlichkeit ist gespannt, wie das zweite Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats die Probleme des Zusammenwirkens von staatlichen und nichtstaatlichen Kräften in der Wirtschaftspolitik in den Griff bekommen wird. Beim Gesetzgeber wird es dann liegen, dem vernünftigsten Vorschlag den Weg für eine neue Wirklichkeit wirtschaftspolitischer Willensbildung zu ebnet.

## Die Investitionspolitik der Volksrepublik Bulgarien

Prof. Dr. Dinko Toshev, Sofia

In der allgemeinen Nachkriegsentwicklung der bulgarischen Wirtschaft nimmt das Tempo der Investitionen einen besonderen Platz ein. Es stellt die Quintessenz der staatlichen Wirtschaftspolitik dar. Die planmäßige Mobilisierung der Finanzmittel und Ressourcen und deren planmäßige Verwendung in einigen ausgewählten Wirtschaftszweigen hatte eine rasche Hebung nicht nur der Ökonomie, sondern auch des ganzen sozialen Lebens des Landes zur Folge.

In diesem Zusammenhang könnte man von einer wissenschaftlich betriebenen Investitionspolitik sprechen. Es handelt sich nicht nur um eine einfache, möglichst größere Bereitstellung von Geldfonds, sondern auch um ihre zweckmäßigste Verteilung unter den verschiedenen Wirtschaftszweigen — und zwar in einer Weise, die möglichst günstige Auswirkungen auf alle Gebiete des Gesellschaftslebens haben soll. Als wichtigste Voraussetzung bei der Ausarbeitung des Investitionsplanes für eine bestimmte Planungsperiode gilt eine tiefgehende wissenschaftliche Analyse der Ausgangssituationen. Auf Grund der so gewonnenen Erkenntnis werden die Grundsätze der Investitionspolitik für die folgende Planungsperiode aufgestellt. Daß eine solche Aufgabe sehr kompliziert ist, wird offenbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß gerade die bereits laufenden Investitionen keine Änderungen erfahren dürfen, da sich mit Sicherheit einstellende Verluste vermieden werden müssen.

Die sozialistische wissenschaftliche Methode, die bei der oben erwähnten Analyse der wirtschaftlichen Lage angewendet wird, sichert eine objektive Einsicht in das bereits erreichte Niveau der Wirtschaftsverhältnisse des Landes. Bei der Ermittlung der vorhandenen

Voraussetzungen werden die Richtlinien der zukünftigen Entwicklung festgelegt. Das Prinzip, das die Möglichkeit für eine relativ fehlerlose Investitionsplanung schafft, ist die Konzentrierung aller Investitionsmittel in einer Hand. Durch den staatlichen Generalfinanzierungsplan werden sämtliche Beträge für Finanzierungen und Kreditierungen zusammengefaßt. Es gibt bestimmte Unterschiede in der Anwendung der Finanzierungs- oder Kreditierungsmethode für die Anlage des Geldfonds, deren Wesen aber nur vom Gesichtspunkt der Finanzkontrolle zu erklären ist.

Um eine richtige Vorstellung von der Dynamik der Investitionsentwicklung in der Volksrepublik Bulgarien seit dem Inkrafttreten des ersten Fünfjahresplanes (1949) zu erhalten, muß man wissen, für welche Investitionsvorhaben Mittel im Rahmen der staatlichen Aufgabenstellung zur Erweiterung des Kapitalstocks bereitgestellt werden.

Die Investitionen werden grundsätzlich aus zwei Quellen gespeist: a) aus dem staatlichen Haushalt und b) aus den Gewinnen der Betriebe. Die mittleren und kleineren Investitionen werden gewöhnlich aus den betrieblichen Gewinnen finanziert. Die höchste Grenze der betrieblichen Investitionen wird vom Staat festgelegt. Am Anfang des Aufbaus der Planungsarbeiten beliefen sich die Summen für die genannten Kleininvestitionen bis auf 100 Lewa.<sup>1)</sup> Es besteht aber eine sichtbare Tendenz, die Selbständigkeit der Betriebe bei Investitionsvorhaben zu erweitern, d. h. ihnen das Recht zuzubilligen, größere Summen für Investitionszwecke einzuplanen. Da solche Geldfonds nur in dem

1) etwa 291,40 DM.